

Antrag 03/I/2021

**AfA Brandenburg, Unterbezirks-
vorstand Potsdam-Mittelmark
Der/Die Landesparteitag möge
beschließen:**

**Empfehlung der Antragskom-
mission**

**Überweisen an: Landesvor-
stand (Konsens)**

**Verpflichtung von Arbeitgeber*innen zur Besetzung von freien
Teilzeitanteilen**

1 Im Teilzeit- und Befristungsge-
2 setz (TzBfG)¹ soll eine Regelung
3 aufgenommen werden, die Ar-
4 beitgeber*innen verpflichtet,
5 freie Teilzeitanteile nachzubese-
6 zen.

7 Gemäß § 6 TzBfG hat der/die
8 Arbeitgeber*in den Arbeitneh-
9 mer*innen, auch in leitenden
10 Positionen, Teilzeitarbeit nach
11 Maßgabe dieses Gesetzes zu
12 ermöglichen.

13 Nach § 8 Absatz 4 TzBfG hat
14 der*die Arbeitgeber*in der Ver-
15 ringerung der Arbeitszeit zuzu-
16 stimmen und ihre Verteilung ent-
17 sprechend den Wünschen des
18 Arbeitnehmers oder der Arbeit-
19 nehmerin festzulegen, soweit be-
20 triebliche Gründe nicht entgegen-
21 stehen. Ein betrieblicher Grund
22 liegt insbesondere vor, wenn die
23 Verringerung der Arbeitszeit die
24 Organisation, den Arbeitsablauf
25 oder die Sicherheit im Betrieb we-
26 sentlich beeinträchtigt oder un-

Recht auf Rückkehr in Vollzeit kol-
liidiert

27 verhältnismäßige Kosten verur-
28 sacht.

29 Große Arbeitgeber*innen haben
30 danach nur erheblich einge-
31 schränkte Möglichkeiten, eine
32 Verringerung der Arbeitszeit aus
33 betrieblichen Gründen abzuleh-
34 nen. Der steigende Teilzeitanteil
35 führt zu einer Mehrbelastung
36 aller Mitarbeitenden eines/ei-
37 ner Arbeitgebenden und zur
38 Arbeitsverdichtung. Aus Grün-
39 den des Gesundheitsschutzes
40 der Mitarbeitenden sollen Ar-
41 beitgeber*innen verpflichtet
42 werden, die durch die Teilzeit
43 frei gewordenen Finanzmittel
44 für Ersatzpersonal einsetzen zu
45 müssen.

46

47 **Begründung**

48 Der Anteil der Teilzeitarbeit-
49 den steigt kontinuierlich. Gro-
50 ße Arbeitgeber*innen haben auf-
51 grund der o. g. Regelungen keine
52 realistischen Möglichkeiten einen
53 Antrag auf Teilzeitarbeit abzuleh-
54 nen. Zumal diese Arbeitgeber*in-
55 nen mit der Vereinbarkeit von Fa-
56 milie und Beruf werben. Da aber
57 die meisten Teilzeitvereinbarun-
58 gen nur befristet sind, scheuen
59 die Arbeitgeber*innen eine Nach-
60 besetzung der freien TZ-Anteile.

61 Es wird befürchtet, dass irgend-
62 wann die TZ-Arbeitnehmenden
63 wieder in Vollzeit arbeiten möch-
64 ten und dann zu viel Personal
65 im Betrieb wäre. Viele Arbeitge-
66 ber*innen sind nicht bereit, die-
67 ses finanzielle Risiko einzugehen.
68 Dies gilt auch bei großen öffentli-
69 chen Arbeitgebern.
70 Die derzeitigen Regelungen des
71 TzBfG werden zugunsten der
72 Teilzeitarbeitnehmenden auf
73 dem Rücken der Vollzeitarbeit-
74 nehmenden ausgetragen. Hier
75 muss ein Ausgleich stattfinden.

¹<https://www.gesetze-im-internet.de/tzbfgr/>